

Aktuelle Entwicklungen beim beA

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Berlin, 13.06.2019 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 3/2019)

Die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) schreitet voran, und das bedeutet, dass immer mehr Gerichte dazu übergehen, ausgehende Post an die beA-Postfächer von Anwältinnen und Anwälten zu senden – auch, wenn sie nicht zuvor auf diesem Weg mit dem Gericht kommuniziert hatten. Die Länder rollen den elektronischen Versand nach und nach bei allen ihren Gerichten aus.¹ Mit elektronischer Post vom Gericht ist nun also immer häufiger zu rechnen.

Elektronische Empfangsbekanntnisse

Immer häufiger stellen die Gerichte nun auch elektronisch gegen Empfangsbekanntnis zu. Dieses muss dann nach § 174 IV ZPO in besonderer Form abgegeben werden, nämlich als strukturierter maschinenlesbarer Datensatz. Hier besteht also eine wichtige Ausnahme von der bislang nur passiven Nutzungspflicht des beA (vgl. § 31a VI BRAO).

Allerdings berichten viele Gerichte, dass von ihnen angeforderte elektronische Empfangsbekanntnisse (eEB) nicht zurückgegeben werden. Häufig liegt das daran, dass die Empfänger – also Anwältinnen und Anwälte oder ihr Kanzleipersonal – nicht erkennen, dass überhaupt ein eEB angefordert wurde. Oder ein Mitarbeiter bekommt zwar die eEB-Anforderung angezeigt, kann aber kein eEB abgeben. Meist fehlen ihm dann die erforderlichen Berechtigungen, die der Postfachinhaber jedoch leicht anpassen kann.

Die Abgabe des eEB ist über die beA-Webanwendung mit wenigen Mausklicks möglich.² Selbstverständlich ändert der Einsatz einer Kanzleisoftware nichts an der Pflicht, ein angefordertes eEB zurückzugeben. Sollte die eingesetzte Software diese Funktionalität (noch) nicht anbieten, kann man die beA-Webanwendung nutzen.

¹ Dazu etwa beA-Newsletter 17/2019, 11/2019, 9/2019 und 29/2018.

² S. etwa die Anleitung in beA-Newsletter 18/2019.



Durchsuchbare PDFs ab 1.7.2019

Zum 1.7.2019 tritt eine etwas unscheinbare neue Pflicht in Kraft, die das Einreichen elektronischer Dokumente bei Gericht betrifft: Nach § 2 I 1 Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) müssen Dokumente ab dann in „durchsuchbarer Form“ als PDF-Dokument eingereicht werden. Die Vorschrift gilt für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen (vgl. § 130a I, II ZPO und die parallelen Regelungen in den anderen Prozessordnungen). „Durchsuchbare Form“ haben, vereinfacht gesagt, als PDF gespeicherte bzw. „ausgedruckte“ Textdateien oder mit einer Texterkennungssoftware bearbeitete Scans von Dokumenten.³

Genügt ein Dokument dieser Anforderung nicht, weist das Gericht gem. § 130a VI ZPO darauf hin, dass es nicht zur Bearbeitung geeignet ist; bei unverzüglichem Nachreichen kann der Formfehler geheilt werden. Wie streng die Gerichte dies in der Anfangszeit handhaben, wird sich erweisen. Auf die neue Anforderung zu achten, ist aber auch im eigenen Interesse von Anwältinnen und Anwälten, denn auch sie selbst können so die Volltextsuche in ihren elektronischen Akten nutzen.

Weiterhin kein beA für Anwaltsgesellschaften

Während der ERV sich insgesamt weiterentwickelt, ist an anderer Stelle weiterhin keine Entwicklung zu verzeichnen: Zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaften können auch weiterhin kein eigenes beA-Postfach erhalten. Dies hat der BGH⁴ jüngst entschieden. Er bestätigte damit eine Entscheidung des AGH Berlin,⁵ der die Klage einer zugelassenen Rechtsanwaltsgesellschaft gegen die BRAK abgewiesen hatte, ein beA für sie einzurichten.

Die BRAK hatte schon lange ein beA für zugelassene Anwaltsgesellschaften gefordert.⁶ Der Gesetzgeber hatte sich jedoch dagegen ausgesprochen und auch bei nachfolgenden Gesetzesänderungen keinen Handlungsbedarf gesehen.⁷ Abzuwarten bleibt, ob aktuelle Diskussionen um die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts und um die Einführung eines (optionalen) Kanzleipostachs das beA für Anwaltsgesellschaften als „Nebenprodukt“ mit sich bringen.

³ Ausführlich dazu beA-Newsletter 20/2019 und 45/2017.

⁴ BGH, Urt. v. 6.5.2019 – AnwZ (Brfg) 69/18 (wird in BRAK-Mitt. publiziert).

⁵ AGH Berlin, BRAK-Mitt. 2018, 269.

⁶ BRAK-Stn. Nr. 16/2016.

⁷ BT-Drs. 18/6915, 20.